

§ 28: Sachbeschädigung – § 303 I StGB

I. Allgemeines

Geschütztes Rechtsgut ist das Eigentum. Der § 303 StGB folgt dem Gedanken, dass die Zerstörung von Sachen „ein Grundtyp“ des schädlichen menschlichen Verhaltens ist (vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I § 36 Rn. 1). Dabei überrascht nur auf den ersten Blick der Vergleich mit dem Diebstahl. Während § 242 StGB mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird, liegt die Strafrahmenobergrenze bei der Sachbeschädigung bei lediglich zwei Jahren. Teilweise wird dies angesichts des gleichen Rechtsguts der Tatbestände als ungerechtfertigt angesehen: Die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum (Sachbeschädigung) stelle im Vergleich zur rechtswidrigen Verlagerung von Eigentum (Diebstahl) kein geringeres Unrecht dar (*Bohnert* JR 1988, 446, 447 f.; *Baumann* JZ 1972, 1, 5). Erklärbar wird die Differenzierung aber durch die Motivlage des Täters, dem es bei der Sachbeschädigung gerade nicht auf die Aneignung einer fremden Sache ankommt. Dementsprechend erfordert der subjektive Tatbestand des § 303 StGB lediglich Vorsatz und keine darüber hinausgehende Absicht. Auch historisch stand bei der Strafrahmen differenzierung wohl die Vorstellung vom egoistischen Dieb im Vordergrund, während die Sachbeschädigung häufiger den Charakter eines „dummen Streichs“ oder einer unüberlegten Zornestat aufweise, die gerade in der Jugendphase verbreitet ist (zum Ganzen *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Heinrich* § 12 Rn. 1 ff.).

Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen von Sachen und der unterschiedlichen Formen der Sachbeschädigung finden sich Beschädigungsdelikte über das ganze Strafgesetzbuch verteilt – vgl. §§ 90a II, 104, 133, 136, 306 ff. StGB.

Generell sind Sachbeschädigungen nach § 303 StGB zumeist **Begleit- oder Verwertungstaten** zu anderen Delikten (z.B. Einbruchsdiebstahl). Solche Sachbeschädigungen werden in der **PKS nicht gesondert aufgeführt**. Deshalb tauchen in der Kriminalstatistik viele **Sachbeschädigungen** auf, die keinem weiteren deliktischen Zweck dienen, wie bspw. Sachbeschädigungen an Autos, 36,4 %, ein hoher Wert ist auch bezüglich der Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen zu verzeichnen (26,3 %). Das erklärt vielleicht auch, weshalb **ca. 35 % der erfassten Sachbeschädigungen von unter 21-jährigen begangen werden**, Sachbeschädigung ist ein typisches Delikt in der Jugendphase. Bei den Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen liegt der Anteil der unter 21-jährigen Tatverdächtigen sogar bei 51,4 %. **85 % der Täter sind Männer**.

Der Versuch ist gem. § 303 III StGB strafbar.

Die Sachbeschädigung ist gem. § 303c StGB ein Antragsdelikt.

II. § 303 I StGB

1. Tatobjekt

Fremde Sache (vgl. § 90 BGB; zur Fremdheit vgl. § 242 StGB): muss in abgrenzbarer, individualisierbarer Weise vorliegen (nicht z.B. Schnee oder Luft; anders nach h.M. bei gezogener Loipe oder Schneemann, vgl. *Renigier* BT I § 24 Rn. 5; a.A. *Heghmanns* BT Rn. 865 f.).

2. Tathandlung

a) Zerstören

Einwirkung auf die Sache, durch welche diese vernichtet wird oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verliert (z.B. durch Verbrennen, Zerschlagen, auch Töten eines Tieres).

(P) Zerstören ist auch das **Aufbrauchen von Sachen**, die vom Eigentümer **zu anderweitigem Verbrauch** bestimmt waren; handelt der Täter dabei jedoch mit **Zueignungsabsicht**, wird die Handlung schon von **§§ 242 ff. StGB** erfasst (vgl. *Wessels/Hillenkamp* Rn. 36). Beim **bestimmungsgemäßen Verbrauch** durch den Nichteigentümer liegt allerdings **keine Sachbeschädigung** vor, denn hier wurde sie so gebraucht, wie sie verwendet werden sollte, nur eben nicht vom Eigentümer (vgl. *SK/Hoyer* § 303 Rn. 14).

b) Beschädigen

Beschädigung ist nach h.M. jede körperliche Einwirkung auf die Sache, durch die ihre Substanz nicht nur unerheblich verletzt (**Substanzverletzung**) oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird (**Brauchbarkeitsminderung, str.**).

Als unerheblich gelten solche Einwirkungen, deren Beseitigung keinen nennenswerten Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten erfordert. Zum Ablassen der Luft aus der Bereifung eines Kfz vgl. BGHSt 13, 207, 209, wonach das reine Luftablassen eine Sachbeschädigung sein kann, „sofern das Wiederauffüllen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht“.

- ⊕ Sowohl die Substanzverletzung als auch die Brauchbarkeitsminderung beeinträchtigen die Eigentümerbefugnisse. Die Erfassung beider Phänomene dient also dem umfassenden, „lückenlosen“ Rechtsgüterschutz.
- ⊖ § 303 StGB schützt nicht einfach das Eigentum schlechthin, sondern nur vor bestimmten Verhaltensweisen (zerstören, beschädigen).
- ⊖ Das Kriterium der Brauchbarkeitsminderung ist zu weit gefasst und erfasst auch nicht strafwürdige Fälle. Daher bedarf aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Einschränkung über die "Erheblichkeit", um unverhältnismäßige Strafen auszuschließen. Das Kriterium der Erheblichkeit ist aber völlig unbestimmt genügt damit nicht dem Grundsatz der Gesetzesbestimmtheit.
- ⊖ Aus wessen Sicht die Brauchbarkeit bestimmt werden muss, ist nicht geklärt. Eine subjektive Interpretation, die den Willen des Rechtsgutsträgers für maßgeblich erklärt, läuft auf zufällige und damit nicht tragbare Ergebnisse hinaus, weil der Wille von außen nicht erkennbar ist.

Nach a.A. genügt die bloße Brauchbarkeitsminderung nicht, sondern allein die Substanzverletzung ist mit den Ansprüchen an die Gesetzesbestimmtheit vereinbar (*Kargl JZ 1997, 283, 289 f.*).

- ⊕ Der Tatbestand ist klar eingegrenzt und somit hinreichend bestimmt.
- ⊕ Auf Rechtsunsicherheit schaffende Subjektivierungen des Beschädigungsbegriffs wird verzichtet.
- ⊖ Als strafwürdig empfundene Verhaltensweisen, wie das Demontieren einer Maschine, werden nicht erfasst, die – nicht als strafwürdig erachtete – Reparatur wird erfasst.
- ⊕ Indes lässt sich die Strafbarkeit der Reparatur über den Wortlaut ausschließen, weil ein *Beschädigen* eine Verschlechterung verlangt (vgl. *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Heinrich* § 12 Rn. 22 und *SK/Hoyer* § 303 Rn. 9, der aber in Rn. 12 Reparaturkonstellationen trotzdem teilweise als Sachbeschädigung einordnet).

aa) Substanzverletzung (nach allen Auffassungen tatbestandsmäßig)

- z.B. das Zerkratzen von Autolack, Verbeulen, Herausreißen von Buchseiten, aber auch Vermerke mit einem Kugelschreiber auf einem Schriftstück, Zerstechen von Reifen.
- Erfasst seien auch mittelbare Substanzverletzungen, also z.B. als zwangsläufige Folge bei der Beseitigung einer Verschmutzung (BGH NStZ 2014, 415, 416).
- Ferner genügt die **stoffliche Veränderung in Gestalt von Umformung, Verringerung oder Verschlechterung**. Auch die **Verbindung, Vermischung und Vermengung** einer Sache **mit anderen Substanzen** kann genügen, etwa das Vermischen von Trinkwasser mit Spülmittel (OLG Düsseldorf VRS 1986, 28); str. beim Löschen einer Tonbandaufzeichnung, nach *Gerstenberg* NJW 1956, 540 bleibe die Sachsubstanz unverletzt, weshalb eine Sachbeschädigung ausscheide; anders die h.M., die

aber teilweise allein auf die Funktionsbeeinträchtigung abstellt (so Sch/Sch/*Stree/Hecker* § 303 Rn. 11; MK/*Wieck-Noodt* § 303 Rn. 20; im Ergebnis übereinstimmend, aber zusätzlich auf die mit der Löschung einhergehende Sachveränderung abstellend NK/*Zaczyk* § 303 Rn. 15; SK/*Hoyer* § 303 Rn. 7.

- Die **bloße Sachentziehung** ist hingegen **nicht tatbestandsmäßig**; entschieden für das Fliegenlassen eines Vogels von RGSt 74, 14, wobei von der Kommentarliteratur darauf hingewiesen wird, dass eine Sachbeschädigung dann eintritt, wenn der Vogel in der freien Wildnis nicht überleben kann, oder wenn ein in Gewässer geworfenes Fahrrad erodiert (vgl. SK/*Hoyer* § 303 Rn. 8).

bb) Brauchbarkeitsminderung (nur nach h.M. ausreichend)

Eine Brauchbarkeitsminderung setzt voraus, dass aufgrund einer Sacheinwirkung die Brauchbarkeit der Sache vermindert wird. Dies impliziert zugleich, dass eine **Sacheinwirkung, die die Brauchbarkeit nicht beeinträchtigt oder verbessert, nicht tatbestandsmäßig** ist. Es liegt keine Beschädigung vor. Die Brauchbarkeitsminderung ist eine **Enteignung um bestimmte der Sache innewohnenden Gebrauchsmöglichkeiten** (vgl. SK/*Hoyer* § 303 Rn. 9). Die Gebrauchsbestimmung ist hierbei an den Interessen des Eigentümers auszurichten. Daher kann die Reparatur der Sache eine Sachbeschädigung darstellen, wenn die Reparatur die Gebrauchsbestimmung des Eigentümers unmöglich werden lässt (a.A. *Wessels/Hillenkamp* Rn. 34, ggf. liegt dann aber ein Fall des § 303 II StGB vor). Weil die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ein denkbar weites, unbestimmtes Kriterium zur Ermittlung einer Beschädigung darstellt, bedarf es der Einschränkung auf erhebliche Beeinträchtigungen, um verhältnismäßige Ergebnisse zu erzielen (Lackner/*Kühl/Heger* § 303 Rn. 5; *Kargl* JZ 1997, 283, 289 f.).

- Die **Zerlegung einer Sache** in ihrer Einzelteile genügt, denn es wird auf die Sachsubstanz eingewirkt und die Hinderung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs erreicht.
- Beschmieren einer Schaufensterscheibe; Durchnässen eines Diensthemdes (ein fingergroßer Kaffeespritzer wäre aber unerheblich, BayObLGSt 27, 147, 148); Metallbügel auf Oberleitung der Eisenbahn anbringen.
- Luftablassen aus Auto- (BGHSt 13, 207, 208, sofern keine Tankstelle in unmittelbarer Nähe ist) und Fahrradreifen (BayObLG NJW 1987, 3271).

cc) (P) Plakatieren und Graffiti

Verunstaltungen werden dann als **Substanzverletzung** angesehen, wenn ihre Behebung notwendig mit einer Substanzverletzung verbunden ist (vgl. bereits oben die mittelbare Substanzverletzung).

Auch eine **Brauchbarkeitsminderung** kann vorliegen, z.B. beim Besprühen einer Schaufensterscheibe (LG Bremen NJW 1983, 56) oder wenn es sich um Sachen handelt, die einem künstlerischen oder ästhetischen Zweck dienen (BGHSt 29, 129, 134). Entscheidend ist die Verkehrsauffassung (*Rengier* BT I § 24 Rn. 22).

An dieser Beurteilung hat sich durch Einführung des heutigen § 303 II StGB nichts geändert (vgl. BT-Drs. 15/5313, 1, 3).

Nach Ansicht des BGH stellen Verunstaltungen ohne Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit keine Beschädigung dar, mögen sie auch dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufen (BGHSt 29, 129, 132 f.). Insbesondere soll es unbeachtlich sein, ob Gebrauchsgegenstände zugleich einen äs-

thetischen Wert haben, da dies letztlich von einem Werturteil abhängt, welches zu fällen nicht Aufgabe des Richters ist. Die Gegenauffassung bejaht eine Sachbeschädigung bei jeder dem Eigentümerinteresse zuwiderlaufenden erheblichen Zustandsveränderung (*Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I § 36 Rn. 11). Diese Fälle bloßer Zustandsveränderung sind nun jedenfalls von § 303 II StGB erfasst, was dem Streit Relevanz nimmt (*Rengier* BT I § 24 Rn. 24).

III. § 303 II StGB

1. Verhältnis zu § 303 I StGB

Fälle der Substanzverletzung und der Gebrauchsminderung i.S.v. BGHSt 2, 129 bleiben nach wie vor von § 303 I StGB erfasst (vgl. BT-Drs. 15/5313, 3). Bei Überschneidungen ist **§ 303 II StGB** wegen seiner Auffangfunktion **subsidiär** (KG NStZ 2007, 223).

Zur (unnötigen) Erweiterung: *Hefendehl* NJ 2002, 459; *Brandt/Mittag* KJ 2005, 177.

Fraglich ist aber nach wie vor, inwieweit es kriminalpolitisch überhaupt des § 303 II StGB bedurfte.

Für die Einführung wurde hervorgehoben, dass Graffiti einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden nach sich zögen, da sie hohe Reinigungskosten verursachten. Unter generalpräventiven Gesichtspunkten sei die Einführung daher sinnvoll gewesen. Ferner seien Graffiti Symbole des Verfalls von Ordnung. Nach der broken-windows-Theorie zieht ein solcher erster Verfall weiteres sozialschädliches Verhalten nach sich und gefährdet daher die Sicherheit.

Die weitaus überzeugenderen Aspekte sprachen **gegen eine Einführung**. Einfache Strukturverbesserung – Bereitstellung legaler Sprühflächen – wurden nicht hinreichend forciert. Schutz des Straßen- und Landschaftsbildes ist mit der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts nicht vereinbar, zivilrechtliche Ersatzansprüche bieten hinreichenden Schutz. Ferner gibt es ordnungswidrigkeitsrechtliche Vorgehensmöglichkeiten.

Am konkret eingeführten Tatbestand lässt sich seine **generalklauselartige Erscheinung kritisieren**, dessen Konkretisierung aus dem systematischen Zusammenhang und der Struktur des Delikts nicht möglich scheint.

2. Tathandlung

ist das unbefugte, nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Verändern des Erscheinungsbildes einer fremden Sache.

a) unbefugt

„Unbefugt“ ist im Gegensatz zu „rechtswidrig“ in § 303 I StGB ein **Tatbestandsmerkmal**. Unbefugt handelt, wer ohne das Einverständnis des Berechtigten die Sache verändert.

b) nicht nur unerheblich

Die Unerheblichkeit kann sich zum einen aus dem Grad der Veränderung selbst, zum anderen daraus ergeben, dass sich die Veränderung ohne nennenswerten Aufwand an Mühe, Kosten und Zeit beheben lässt. Als unerheblich kann regelmäßig die Verhüllung von Sachen, die Plakatierung einer Wand mittels ablösbarer Klebestreifen sowie der Kreide- und Wasserfarbenauftrag angesehen werden (BT-Drs. 15/5313, 3). Die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle lässt sich dabei nicht abstrakt bestimmen, sondern ist von der konkreten Tatsituation abhängig. So kann auch ein größerer Schriftzug an einer Hauswand unerheblich sein, wenn die Wand bereits mit einer Vielzahl an Graffiti versehen ist (*Rengier* BT I § 24 Rn. 28). Künstlerische Aspekte spielen bei § 303 II StGB hingegen keine Rolle. Allein die Tatsache, dass ein Graffiti ästhetisch ist, macht die Veränderung daher nicht zu einer unerheblichen.

c) nicht nur vorübergehend

Vorübergehend sind Veränderungen des Erscheinungsbildes vor allem dann, wenn sie binnen kurzer Zeit selbst vergehen (etwa bei Kreidebemalungen, die durch den Regen abgewaschen werden). Für das Zeitelement ist insofern die ex-ante-Sicht maßgebend (*Rengier* BT I § 24 Rn. 28).

Eine Substanzveränderung wird von § 303 II StGB zwar grundsätzlich nicht vorausgesetzt. Jedoch greift die Vorschrift aufgrund der genannten Voraussetzungen „nicht nur unerheblich“ und „nicht nur vorübergehend“ ganz regelmäßig nur bei solchen Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes, bei denen unmittelbar auf die Substanz der Sache eingewirkt wird (BT-Drs. 15/5313, 3). – Hieran sieht man noch einmal, dass es dieser Erweiterung des Straftatbestandes nicht bedurft hätte. Wird eine fremde Hauswand als Großleinwand genutzt und mit einem Beamer angestrahlt, scheidet eine Strafbarkeit nach § 303 II StGB demnach aus (*Rengier* BT I § 24 Rn. 29).

IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz genügt.

Der Vorsatz braucht sich nicht auf die in § 303 I StGB erwähnte **Rechtswidrigkeit** zu beziehen. Insoweit handelt es sich um einen überflüssigen Hinweis auf das allgemeine Rechtswidrigkeitserfordernis. Die Rechtswidrigkeit ist also kein Tatbestandsmerkmal. Ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit ist ein Erlaubnistatumsirrtum.

Anderes gilt für das Merkmal **unbefugt**. Hält der Täter sein Handeln vom Einverständnis des Berechtigten gedeckt und damit für befugt, handelt er im Tatumsirrtum.

V. Rechtfertigung von Sachbeschädigungen

Als Rechtfertigung von Sachbeschädigungen kommen insbesondere die §§ 228, 904 BGB in Betracht. Die Freiheit der Kunst und der Meinungsäußerungen erlauben nicht die Sachbeschädigung (vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I § 36 Rn. 23).

VI. Konkurrenzen

Die Beschädigung der durch eine strafbare Handlung erlangte Sache ist mitbestrafte Nachtat (vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I § 36 Rn. 27).

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. A lässt die Luft aus dem Reifen des Fahrrads von B entweichen, indem er das Ventil betätigt. Ist er nach § 303 I StGB strafbar?
- II. Warum ist § 303 um den Absatz 2 erweitert worden?